

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Asphaltmischgut Pollmann Chemnitz GmbH & Co. KG**

Die nachfolgenden Bedingungen sind Gegenstand jedes Kaufvertrages; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).  
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

## **§ 1 Vertragsunterlagen, Angebot**

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge (Bestellung und Annahme) sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam.
- (3) Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

## **§ 2 Preise**

- (1) Unsere Preise basieren auf der gültigen Preisliste am Tage der Lieferung. Abweichende Preisbildung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Preise sind Festpreise für einen Zeitraum von 4 Monaten nach Vertragsabschluss, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss aus Gründen, die
  - a) der Käufer zu vertreten hat, aus
  - b) Erhöhung der Transporttarife oder
  - c) Erhöhung der Lohn- bzw. Materialkostensind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen.
- (3) Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk.
- (4) Werden Preise für Lieferungen frei Bestimmungsort vereinbart, gelten diese unter der Voraussetzung voller Ausnutzung der Ladekapazität und zügiger Entladung (max. 20 min). Bei Nichtauslastung der Ladekapazität und/oder Überschreitung der vereinbarten Entladezeit trägt der Käufer die zusätzlichen Fracht- und/oder Stillstandskosten.

## **§ 3 Mengen- / Gewichtsermittlung**

- (1) Mengen und Gewichte unserer Lieferungen unterliegen den üblichen Toleranzen auf. Für die Fakturierung maßgeblich ist bei LKW-Verladung das von unserer oder auch einer anderen amtlich geprüften Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht.
- (2) Gewichts- und Mengenabweichungen können vom Käufer nur sofort nach Lieferung und vor Entladung gerügt werden. Verspätete Rügen werden nicht beachtet.

## **§ 4 Gefahrübergang und Abnahme**

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat.
- (2) Erfolgt die Abnahme der Ware durch den Käufer nicht zum vereinbarten Liefertermin oder nach erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft, hat der Käufer ohne weitere Mahnung den daraus entstehenden Schaden und zusätzliche Kosten zu tragen.
- (3) Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## **§ 5 Lieferung**

- (1) Erfolgt die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort, trägt der Käufer die möglichen Mehrkosten.
- (2) Für die Anlieferung an eine Baustelle ist eine Zufahrtsstraße Voraussetzung, die mit LKW von 38 t Gewicht befahren werden kann. Ist dies nicht der Fall, trägt der Käufer die möglichen Mehrkosten.
- (3) Bei berechtigter Verweigerung der Abnahme ist der Käufer verpflichtet, uns sofort von seiner Verweigerung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6 Zahlung**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Zahlungen für Fracht sind generell ohne Abzug und sofort fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb der auf der Rechnung ausgedruckten Frist bezahlt.
- (2) Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer, vorheriger, schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wurde und keine Rückbelastung durch die einlösende Bank erfolgt ist.

- (5) Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach oder ist die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage gestellt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (6) Dem Käufer steht ein Recht zur Aufrechnung nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig titulierten Gegenforderungen zu.

## **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes erfolgt nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Technischen Vorschriften und - soweit solche bestehen - Zusätzlichen Technischen Vorschriften. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z. B. Eignungsprüfungen, am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall Grenzwerte in Toleranzen abweichen dürfen.
- (2) Für die Dauer von 2 Jahren leisten wir Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand fehlerfrei ist und die evtl. zugesicherten Eigenschaften hat. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem jeweiligen Liefer-/Leistungsdatum.
- (3) Der Käufer hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend den Deutschen Werkstoffnormen (z. B. DIN 1996) voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.
- (4) Ist der Vertragsgegenstand fehlerhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so liefern/leisten wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz. Ist der Käufer an einer Ersatzlieferung/-leistung interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung/-leistung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Käufer, so ist der Käufer nur berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.
- (5) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Vertragsgegenstände und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von bestimmten Mangelfolgeschäden absichern soll.

## **§ 8 Umfassender Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- (3) Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.
- (4) Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar der Gestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z.Z. der Verbindung oder Vermischung, ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.
- (5) Die aus der Weiterveräußerung /-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereites jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Dies gilt auch für einen dem Käufer aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verwendung der von uns gelieferten Ware zustehenden Anspruch auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gegenüber Dritten gemäß § 648 a BGB. Der Käufer wird ermächtigt, diese Rechte und Ansprüche gegenüber Dritten für uns auszuüben. Wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, Drittschuldner der Abtretungen anzuzeigen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen. Forderungen und andere Vermögensrechte; der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen.
- (7) Machen Drittschuldner eine Abtretung davon abhängig, dass die gesamte dem Kunden aus einem Bauvertrag zustehende Forderung abgetreten werden muss, so tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die ihm zustehende Forderung in vollem Umfang an uns ab. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlagen von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Wir haften für einen Schaden, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Eine Haftung für einen Mangelfolgeschaden besteht nur, wenn dieser ausdrücklich von einer Eigenschaftszusicherung erfasst ist.
- (3) Eine Haftung für einen unvorhergesehenen Schaden ist ausgeschlossen.

**§ 10**  
**Konzern-Verrechnungsklausel**

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleich welchen Rechtsgrundes - gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und unseren verbundenen Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen.

**§ 11**  
**Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Soweit gesetzlich zulässig ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 12**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.